

**Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen
Mittelalter- und Frühneuzeitstudien
der Fachbereiche 01, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 22. September 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 09/2020, S. 549)**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-241, haben der Fakultätsrat

der Evangelisch-Theologischen Fakultät am 30. April 2019 sowie am 10. Juli 2019 und

der Katholisch-Theologischen Fakultät am 24. April 2019

sowie der Fachbereichsrat

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 10. Juli 2019 und

des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 26. Juni 2019

die folgende Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen Mittelalter- und Frühneuzeitstudien der Fachbereiche 01, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 18. August 2020, Az.: 03/02/12/03/14/01/001 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad .	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 3	Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung.....	6
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen	7
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme	8
§ 6	Studienumfang, Module.....	10
§ 7	Prüfungsausschüsse	11
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer.....	12
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen.....	13
§ 10	Meldung und Zulassung zur Masterprüfung.....	14
§ 11	Modulprüfungen	15
§ 12	Mündliche Modulprüfungen	16
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen	17

§ 14	Praktische Modulprüfungen	19
§ 15	Masterarbeit	20
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung	22
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	23
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	24
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	25
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	26
§ 21	Ungültigkeit der Masterprüfung	27
§ 22	Widerspruch	28
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten	28
§ 24	Prüfungsverwaltungssystem	28
§ 25	Inkrafttreten	28
 Anhang zu den §§ 5, 6, 11 bis 18		30
1.	Interdisziplinäres Modul	30
2.	Module und fachspezifische Bestimmungen der Schwerpunktfächer	31
2.1	Anglistik	31
2.2	Germanistik	33
2.3	Geschichte	35
2.4	Kirchen- und Religionsgeschichte	36
2.5	Kunstgeschichte	39
2.6	Philosophie	40
2.7	Romanistik	43
3.	Module im Wahlpflichtbereich	45
3.1	Anglistik	45
3.2	Buchwissenschaft	46
3.3	Germanistik	47
3.4	Geschichte	49
3.5	Kirchen- und Religionsgeschichte	52
3.6	Klassische Philologie	55
3.7	Kunstgeschichte	56
3.8	Musikwissenschaft	58
3.9	Philosophie	59
3.10	Romanistik	61
3.11	Theaterwissenschaft	62

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Masterstudiengängen

- a) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Anglistik“ des Fachbereichs 05,
- b) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Germanistik“ des Fachbereichs 05,
- c) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Geschichte“ des Fachbereichs 07,
- d) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Kirchen- und Religionsgeschichte“ des Fachbereichs 01
- e) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Kunstgeschichte“ des Fachbereichs 07,
- f) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Philosophie“ des Fachbereichs 05,
- g) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Romanistik“ des Fachbereichs 05 und

an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse zum Mittelalter und zur frühen Neuzeit in den Fachgebieten der Anglistik, der Germanistik, der Geschichte, der Kirchen- und Religionsgeschichte, der Kunstgeschichte, der Philosophie und der Romanistik zu vermitteln. Der Masterstudiengang bereitet Studierende auf Tätigkeiten u. a. in den folgenden Bereichen vor: Wissenschaft, Bildung (kommunale, kirchliche und sonstige öffentliche Einrichtungen des dritten Bildungswegs und der gehobenen Erwachsenenbildung), Museen, Verlage, (freier) (Wissenschafts-)Journalismus, Administration, Beratung.

Der forschungsorientierte Studiengang M.A. Mittelalter- und Frühneuzeitstudien macht die Studierenden intensiv mit den Themen, Methoden und Diskursen der Mittelalter- und Frühneuzeitforschung vertraut und befähigt sie, die erworbenen Kenntnisse in der eigenen wissenschaftlichen Arbeit umzusetzen. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben insbesondere analytische und argumentative, methodische, performative, diskursive und soziale Kompetenzen. Sie sind somit in der Lage, Gegenstände ihres Schwerpunktfachs mit einer interdisziplinären Perspektive selbstständig zu erarbeiten sowie mediävistische sowie frühneuzeitliche Themen wissenschaftlich zu analysieren, zu rekonstruieren und zu vermitteln.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Mittelalter- und Frühneuzeitstudien erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Arts (M. A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Germanistik, Geschichte, Kunstgeschichte, Mittelalterliche Archäologie, Philosophie, Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch), Englisch, Englische Sprachwissenschaft, Linguistik, Evangelischer bzw. Katholischer Theologie Islamwissenschaft, Judaistik oder Religionswissenschaft an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zudem sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Für den Masterstudiengang „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Anglistik“: Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) im Fach Anglistik, Englisch oder anderen verwandten Fächern oder im Fach Linguistik, wobei im letzteren Fall mindestens 20 LP in englischer Sprachwissenschaft absolviert sein sollten. Zudem wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache.
- b) Für den Masterstudiengang „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Germanistik“: Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) im Fach Germanistik. Zudem wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen, oder über ausreichend Lateinkenntnisse verfügen (Lateingrundkenntnisse II gemäß der Prüfungsordnung der Fachbereiche 05 und 07 für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder äquivalent).
- c) Für den Masterstudiengang „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Geschichte“:
 - aa) Nachweis eines Bachelorabschlusses mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem mindestens vergleichbaren Umfang, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.
 - bb) Nachweis von ausreichenden Lateinkenntnissen (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) zum Zeitpunkt der Einschreibung.
 - cc) Kenntnisse in einer modernen Sprache außer Englisch (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch) werden, sofern noch nicht im Rahmen des Bachelorstudiums geschehen, mit einer Sprachklausur überprüft, die vor der Anmeldung für ein Aufbaumodul bestanden sein muss. Alternativ für den Nachweis der modernen Sprache wird auch das Graecum anerkannt.
- d) Für den Masterstudiengang „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Kunstgeschichte“: Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) im Fach Kunstgeschichte oder Mittelalterliche Archäologie. Zudem wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über

ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

- e) Für den Masterstudiengang „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Romanistik“: Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) im Fach Romanistik (Französisch, Italienisch oder Spanisch). Zudem wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive französische, italienische oder spanische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügen, die zur Lektüre französisch-, italienisch- oder spanischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in französischer, italienischer oder spanischer Sprache befähigen; dies umfasst insbesondere das Anfertigen von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen in französischer, italienischer oder spanischer Sprache.
- f) Für den Masterstudiengang „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Philosophie“:
 - a) Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkte (LP) im Fach Philosophie
 - b) Kenntnissen des Lateinischen, nachgewiesen durch schulischen Lateinunterricht im Umfang von mindestens drei Jahren, die mindestens mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen wurden, oder eine vergleichbare Leistung
 - c) Grundkenntnissen des Altgriechischen, nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme mindestens an einem Kurs für Anfängerinnen und Anfänger.

Sollte die Nachweise der lateinischen und griechischen Kenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorliegen, so kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Bescheinigungen bis spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

- g) Für den Masterstudiengang „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Kirchen- und Religionsgeschichte“: Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten (LP) aus folgenden Fächern: Evangelische Theologie oder Katholische Theologie oder Islamwissenschaft oder Judaistik oder Religionswissenschaft. Für den Nachweis können in Ausnahmen auf Antrag beim auch Leistungspunkte angerechnet werden, die in entsprechenden Lehrveranstaltungen der Fächer Geschichte und Philosophie erworben wurden. Über diese Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Zudem wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Kenntnisse in Latein und/oder Griechisch sowie aktive und passive Kenntnisse einer modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigt.

Sind auf den vorzulegenden Nachweisen keine Leistungspunkte ausgewiesen, sind die erforderlichen Kenntnisse in einem mindestens vergleichbaren Umfang nachzuweisen.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache; die Bestimmungen in Absatz 2 über Sprachkenntnisse in den jeweiligen Masterstudiengängen bleiben hiervon unberührt.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, dass der Prüfungsanspruch für den jeweiligen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(7) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Der Masterstudiengang umfasst das Studium eines Schwerpunktfaches und eines Wahlpflichtbereichs.

(2) Das Schwerpunktfach im Masterstudiengang

- a) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Anglistik“ ist Anglistik,
- b) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Germanistik“ ist Germanistik,
- c) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Geschichte“ ist Geschichte,
- d) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Kirchen- und Religionsgeschichte“ ist Kirchen- und Religionsgeschichte.
- e) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Kunstgeschichte“ ist Kunstgeschichte,
- f) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Philosophie“ ist Philosophie,
- g) „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Romanistik“ ist Romanistik,

(3) Der Wahlpflichtbereich besteht aus insgesamt drei Modulen. Module folgender Fächer werden angeboten:

- a) Anglistik
- b) Buchwissenschaft

- c) Germanistik
- d) Geschichte
- e) Kirchen- und Religionsgeschichte
- f) Klassische Philologie
- g) Kunstgeschichte
- h) Musikwissenschaft
- i) Philosophie
- j) Romanistik
- k) Theaterwissenschaft.

Module des Fachs, welches als Schwerpunktfach studiert wird, können im Wahlpflichtbereich nicht gewählt werden. Studierende können zweimal während des Verlaufs des Studiengangs einen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen, ein Modul im Wahlpflichtbereich zu wechseln. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

(4) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. der Modulprüfung im interdisziplinären Modul,
2. den Modulprüfungen im Schwerpunktfach,
3. den Modulprüfungen im Wahlpflichtbereich,
4. der schriftlichen Masterarbeit und
5. der mündlichen Abschlussprüfung.

(5) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Mittelalter- und Frühneuzeitstudien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 5 nicht spätestens zum Abschluss des achten Semesters, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 14. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstä-

be für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne eine von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Berufspraktikum im interdisziplinären Modul ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---|--------|
| 1. auf das interdisziplinäre Modul | 15 LP, |
| 2. auf die Pflichtmodule im Schwerpunktfach | 39 LP, |
| 3. auf die Module im Wahlpflichtbereich | 39 LP, |
| 4. auf die Masterarbeit | 22 LP, |
| 5. auf die Abschlussprüfung | 5 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der zuständige Prüfungsausschuss die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes für das Berufspraktikum im interdisziplinären Modul obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(6) Im Masterstudiengang „Mittelalter- und Frühneuzeitstudien: Romanistik“ wird ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache dringend empfohlen. Auf § 9 wird hingewiesen.

§ 7

Prüfungsausschüsse

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der jeweils zuständige Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Die Fachbereichsräte der Fachbereiche 01, 05 und 07 setzen gemeinsam einen zusätzlichen Prüfungsausschuss ein; die beteiligten Fachbereiche müssen angemessen vertreten sein. Dieser Prüfungsausschuss ist für fach- und fachbereichsübergreifende Angelegenheiten zuständig, wie dem interdisziplinären Modul und den Abschlussprüfungen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch

die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung und die Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater haben das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Fachbereichen oder Fächern sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b. Habilitierte.
- c. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.

- d. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2 und 5 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleis-

tungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Moduleilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Moduleilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme des interdisziplinären Moduls erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt. §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen können im Schwerpunktfach Anglistik in Englisch und im Schwerpunktfach Romanistik in Französisch, Italienisch oder Spanisch durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

(7) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 7 und § 15 Abs. 9 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 7 und § 15 Abs. 9 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen.

gen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

(9) § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 14

Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 9 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 **Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Masterarbeit wird im Schwerpunktfach gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 angefertigt. Das Thema der Arbeit ist so zu wählen, dass Gegenstände, Fragen und Methoden des Schwerpunktfaches in einen disziplinenübergreifenden Zusammenhang gestellt werden.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 des Schwerpunktfaches übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers unverzüglich nach der Bestätigung dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.

(5) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters.

(6) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal sechs Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim zuständigen Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder einer Fremdsprache angefertigt werden. Der Anhang kann vorsehen, dass die Masterarbeit in der Sprache, die Gegenstand des Studiums ist, angefertigt wird; in diesem Fall ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache nicht möglich. Schreibt der Anhang die Anfertigung in der Fremdsprache nicht vor, ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache erforderlich. Diese wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,

2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 12 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung gemäß Absatz 5 vorzulegen.

(9) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(10) Bestandteil der Masterarbeit kann der Besuch eines Kolloquiums sein, sofern der Anhang dies vorsieht.

(11) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim zuständigen Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in einer digitalen Ausfertigung, ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(12) Der zuständige Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. In der Regel gehört die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter nicht dem Schwerpunktfach, sondern einem anderen am Studiengang beteiligten Fach an. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll dem zuständigen Fachbereich der Universität Mainz angehören und Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder im jeweiligen Fach habilitiert sein.

(13) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(14) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 13 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein und eine oder einer der Prüfenden aus einem im Wahlpflichtbereich beteiligten Fächern.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas und bis zu drei weitere Themen nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, wobei mindestens eines der Themen den interdisziplinären Charakter des Abschlusses widerspiegeln muss. Die Prüfungsthemen sind rechtzeitig vor der Prüfung mit den Prüfenden gemäß Absatz 2 abzustimmen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 8 sind entsprechend anzuwenden. In den philologischen Fächern kann die Abschlussprüfung auch nach näherer Regelung im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden; § 12 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b) Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
über 4,1	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Masterarbeit und die Note der

mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(5) Zur Ermittlung der Schwerpunktfachnote werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen der Module des Schwerpunktfaches gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und das Praktikum erfolgreich absolviert wurde sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende auf Antrag einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten oder zweiten Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Mittelalter- und Frühneuezeitstudien im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 14.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren.

Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 20

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Masterarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsaus-

schusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Art (M. A.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs des Schwerpunktfaches unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Ab-

satz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 23 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Prüfungsverwaltungssystem

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 22. September 2020

Der Fakultätsdekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

Der Fakultätsdekan
der Katholisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Stephan Goertz

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

Anhang zu den §§ 5, 6, 11 bis 18

Abkürzungen:

FK	=	Forschungskolloquium	Proj	=	Projektarbeit
HS	=	Hauptseminar	PS	=	Proseminar
K	=	Kolloquium	S	=	Seminar
KG	=	Kleingruppe	T	=	Tutorium
L	=	Lektüre	Ü	=	Übung
LP	=	Leistungspunkte	V	=	Vorlesung
OS	=	Oberseminar	SWS	=	Semesterwochenstunden
P	=	Pflichtlehrveranstaltung	WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
Pr	=	Praktikum			

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im gültigen Modulhandbuch.

1. Interdisziplinäres Modul

Modul: Praxis und Interdisziplinarität						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte	
Interdisziplinäres Kolloquium	K	1	P	2 SWS	2 LP	
Interdisziplinäres Kolloquium	K	2	P	2 SWS	2 LP	
Interdisziplinäres Kolloquium	K	3	P	2 SWS	2 LP	
Interdisziplinäres Kolloquium	K	4	P	2 SWS	3 LP	
Praktikum (4 Wochen) oder Projektarbeit oder zertifizierte Weiterbildung	Pr/ Proj	2 / 3	P		6 LP	
Modulprüfung	Praktikums- oder Projektbericht (unbenotet)					
Gesamt				8 SWS	15 LP	

2. Module und fachspezifische Bestimmungen der Schwerpunktfächer

2.1 Anglistik

Modul 1 Basismodul Schwerpunkt Anglistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Colloquium English Linguistics	K	1	P	2 SWS	3 LP	
Proseminar Old English oder Historical English Linguistics	PS	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (90 Min.)
Seminar Early English Texts	S	1	P	2 SWS	5 LP	
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Early English Texts					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 2 Vertiefungsmodul I Schwerpunkt Anglistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Proseminar Research Methods in Linguistic Variation and Change oder Seminar Corpus Linguistics	PS/S	2	P	2 SWS	3 LP	
Seminar History of English / Language Change	S	2	P	2 SWS	5 LP	
Proseminar Middle English oder Historical English Linguistics	PS	2	P	2 SWS	3 LP	Klausur (90 Min.)
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar History of English / Language Change					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 3 Vertiefungsmodul II Schwerpunkt Anglistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Seminar English Literature and Culture	S	3	P	2 SWS	5 LP	
Proseminar Early Modern English oder Historical English Linguistics	PS	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur (90 Min.)
Seminar Early English Texts oder Historical Linguistics	S	3	P	2 SWS	3 LP	
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar English Literature and Culture					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Masterarbeit und Mündliche Abschlussprüfung

Im Schwerpunkt Anglistik ist Englisch als Prüfungssprache zwingend vorgeschrieben.

2.2 Germanistik

Modul 1: Basismodul Schwerpunkt Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	1	P	2 SWS	1 LP
USPR – Übung zu Älteren Sprachstufen	Ü	1	P	2 SWS	2 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	1	P	2 SWS	7 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar HADL (12–15 S.)				
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 2: Vertiefungsmodul 1 Schwerpunkt Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	P	2 SWS	1 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	P	2 SWS	7 LP
USPR – Übung zu Älteren Sprachstufen oder UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	2	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar HADL (12–15 S.)				
Gesamt				6 SWS	13 LP

Modul 3: Vertiefungsmodul 2 Schwerpunkt Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	3	P	2 SWS	1 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur oder SSPR – Seminar zu Älteren Sprachstufen	S	3	P	2 SWS	7 LP
UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	mündliche Prüfung (20 Min.) im Seminar HADL oder SSPR				
Gesamt				6 SWS	13 LP

Masterarbeit:

Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen. Prüfungssprache ist Deutsch.

2.3 Geschichte

Studierende, die Geschichte als Schwerpunktfach belegen, müssen in Geschichte insgesamt drei Aufbaumodule besuchen, davon jeweils mindestens eins in Mittelalterlicher Geschichte und in Neuerer Geschichte.

Aufbaumodul: Mittelalterliche Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1., 2., 3.	WP	2 SWS	3 LP	
Seminar	HS	1., 2., 3.	WP	2 SWS	7 LP	
Übung	U	1., 2., 3.	WP	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars.					

Aufbaumodul: Neuere Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1., 2., 3.	WP.	2 SWS	3 LP	
Seminar	HS	1., 2., 3.	WP	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	1., 2., 3.	WP	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars.					

2.4 Kirchen- und Religionsgeschichte

Modul 1: Basismodul Schwerpunkt Kirchen- und Religionsgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
a) Vorlesung aus - Theologie- u. Kirchengeschichte von der Antike bis zur frühen Neuzeit; - Judentum	V	1/2	P	2 SWS	3 LP
b) Vorlesung² aus - Theologie- u. Kirchengeschichte von der Antike bis zur frühen Neuzeit; - Judentum	V	1/2	P	2 SWS	3 LP
c) Proseminar Einführung in die Kirchengeschichte des Mittelalters (ggf. Antike/Frühe Neuzeit)	S	1	P	2 SWS	6 LP
d) Übung (Lektüre)	Ü	1	P	1 SWS	1 LP
Modulprüfung <i>[Zuständig: die in a) und b) gewählte Fakultät]</i>	Mündliche Prüfung (20 Min.) zu a) und b) <i>Studienleistungen zu c):</i> entsprechend den jeweils geltenden Seminaranforderungen				
Gesamt				7 SWS	13 LP

Modul 2: Vertiefungsmodul I: Kontexte und Probleme von Kirche und Theologie im Mittelalter

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
a) Vorlesung aus <ul style="list-style-type: none"> - Theologie- u. Kirchengeschichte von der Antike bis zur frühen Neuzeit - Judentum 	V	2/3	P	2 SWS	2 LP
b) Vorlesung aus <ul style="list-style-type: none"> - Theologie- u. Kirchengeschichte von der Antike bis zur frühen Neuzeit - Judentum 	V	2/3	P	2 SWS	2 LP
c) Seminar zu theologie- und kirchengeschichtlichen Themen bzw. zum Judentum	S	2/3	P	2 SWS	6 LP
d) Übung (Lektüre)		2/3	P	1 SWS	3 LP
Modulprüfung <i>[Zuständig: die in c) gewählte Fakultät]</i>	Hausarbeit im Seminar <i>Studienleistungen:</i> zu a) u. b) aktive Teilnahme zu d) Protokoll/Quellenarbeit/Referat				
Gesamt				7 SWS	13 LP

Modul 3: Vertiefungsmodul II: Kontexte und Probleme von Kirche und Theologie im Mittelalter

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
a) Vorlesung aus - Theologie- u. Kirchengeschichte von der Antike bis zur frühen Neuzeit - Judentum	V	2/3	P	2 SWS	2 LP
b) Vorlesung aus - Theologie- u. Kirchengeschichte von der Antike bis zur frühen Neuzeit Judentum	V	2/3	P	2 SWS	2 LP
c) Seminar zu theologie- und kirchengeschichtlichen Themen bzw. zum Judentum	S	2/3	P	2 SWS	6 LP
e) Lektüre		2/3	P	1 SWS	3 LP
Modulprüfung <i>[Zuständig: die in c) gewählte Fakultät]</i>		Hausarbeit im Seminar <i>Studienleistungen:</i> zu a) und b) aktiven Teilnahme zu d) Protokoll/Quellenarbeit/Referat			
Gesamt				7 SWS	13 LP

2.5 Kunstgeschichte

Modul 1	Schwerpunkt Kunstgeschichte „Mittelalter“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Vorlesung	V	1. oder 2.	P	2	3	
Seminar	S	1. oder 2.	P	2	6	Referat
Übung	Ü	1. oder 2.	P	2	4	
Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit (ca. 20 Seiten), ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 2	Schwerpunkt Kunstgeschichte „Frühe Neuzeit“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Vorlesung	V	2. oder 3.	P	2	3	
Seminar	S	2. oder 3.	P	2	6	Referat
Übung	Ü	2. oder 3.	P	2	4	
Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit (ca. 20 Seiten), ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 3	Schwerpunkt Kunstgeschichte „Forschung, Diskurse und Ex-kursionen“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Übung vor Originalen	Ü	3.	P	2	3	
Kunsthistorisches For-schungskolloquium	Koll.	4.	P	2	3	Referat
Institutsvorträge		3.	P	2	2	
Exkursionstage					5	
Modulprüfung	Benotetes Referat in der Übung vor Originalen					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

2.6 Philosophie

Philosophie (Schwerpunktbereich)					
Modul 1: Ältere Philosophiegeschichte (Grundlagen)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Ältere Philosophie- geschichte (V1)	V	1	P	2 SWS	1 LP
Ältere Philosophie- geschichte (S1.1)	S	1	P	2 SWS	3 LP
Ältere Philosophie- geschichte (S1.2)	S	1	P	2 SWS	3 LP
Ältere Philosophie- geschichte (FK1)	FK	1	P	2 SWS	2 LP
Mentoring	T	1	P	n. V.	1 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (15-20 Seiten) in <u>einem</u> der Seminare (S)				3 LP
Gesamt				8 SWS	13 LP
Sonstiges	keine				

Philosophie (Schwerpunktbereich)**Modul 2: Theoretische Philosophie im Mittelalter (Vertiefung I)**

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte
Ältere Philosophie-geschichte (V2)	V	2	P	2 SWS	1 LP
Ältere Philosophie-geschichte (S2.1)	S	2	P	2 SWS	6 LP
Ältere Philosophie-geschichte (FK2)	FK	2	P	2 SWS	3 LP
Lektüre (L2)	L	2	P	n. V.	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (15-20 Seiten) im Seminar (S)				
Gesamt				6 SWS	13 LP
Sonstiges	keine				

Philosophie (Schwerpunktbereich)					
Modul 3: Praktische Philosophie im Mittelalter (Vertiefung II)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Ältere Philosophiegeschichte (V3)	V	3	P	2 SWS	1 LP
Ältere Philosophiegeschichte (S3.1)	S	3	P	2 SWS	6 LP
Ältere Philosophiegeschichte (FK3)	FK	3	P	2 SWS	2 LP
Lektüre (L3)	L	3	P	n. V.	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (15-20 Seiten) im Seminar (S)				
Gesamt				6 SWS	12 LP
Sonstiges	keine				

Philosophie (Schwerpunktbereich)					
Modul 4: Abschlussarbeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Abschlussarbeiten-Kolloquium (AK)	FK	4	P	2 SWS	1 LP
Modulprüfung	keine				
Gesamt				2 SWS	1 LP
Sonstiges	keine				

Masterarbeit und Mündliche Abschlussprüfung

Bestandteil der Prüfungsleistung Masterarbeit ist die Teilnahme an einem fachspezifischen Kolloquium im Prüfungssemester.

2.7 Romanistik

Modul 1: Romanische Literaturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Literaturwissenschaft	V	1-3	WP	2 SWS	3 LP	Portfolio
(Pro-)Seminar zur Literaturwissenschaft	S	1-3	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 Seiten)
Seminar zur Literaturwissenschaft	S	1-3	WP	2 SWS	5 LP	
Lektürepensum					2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar zur Literaturwissenschaft (15-20 Seiten)					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul 2: Romanische Kulturwissenschaft						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur Kulturwissenschaft	V	1-3	WP	2 SWS	3 LP	
Seminar zur Kulturwissenschaft	S	1-3	WP	2 SWS	5 LP	
Seminar oder Vorlesung zur Kulturwissenschaft	S/V	1-3	WP	2 SWS	3 LP	Portfolio
Lektürepensum					2 LP	
Modulprüfung	Mdl. Prüfung über Seminar und VL (eine Prüfung, 30 min)					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 3: Sprachpraxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Grammatik 2 o. Übersetzung 2	Ü	1-3	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 min)
Wissenschaftliches Schreiben (TR3)	Ü	1-3	P	2 SWS	5 LP	
Sprachpraxis & Sprachvermittlung	Ü	1-3	P	2 SWS	3 LP	Mdl. Prüfung (20 min)
Lektürepensum					1 LP	
Modulprüfung	Klausur über TR 3 (120 min)					
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Masterarbeit und Mündliche Abschlussprüfung

Prüfungssprache ist die gewählte Zielsprache und Deutsch.

3. Module im Wahlpflichtbereich

Es sind insgesamt drei Module zu wählen. Diese können aus bis zu drei verschiedenen Fächern gewählt werden.

3.1 Anglistik

Modul 1 Anglistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Colloquium English Linguistics	K	1–3	P	2 SWS	3 LP	
Proseminar Old English oder Historical English Linguistics	PS	1–3	P	2 SWS	3 LP	Klausur (90 Min.)
Seminar Early English Texts	S	1–3	P	2 SWS	5 LP	
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Early English Texts					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

Modul 2 Anglistik						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Seminar English Literature and Culture	S	1–3	P	2 SWS	5 LP	
Proseminar Early Modern English oder Historical English Linguistics	PS	1–3	P	2 SWS	3 LP	Klausur (90 Min.)
Seminar Early English Texts oder Historical Linguistics	S	1–3	P	2 SWS	3 LP	
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar English Literature and Culture					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

3.2 Buchwissenschaft

Modul Buchwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
F1 Vorlesung Das Buch in der Wissenskultur	V	1–3	P	2 SWS	2 LP
F2 Übung Das Buch in der frühen Neuzeit als Forschungsgegenstand	Ü	1–3	P	2 SWS	4 LP
F3 KG Buchmarkt und Buchkultur vor 1800	KG	1–3	P	2 SWS	7 LP
Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit, ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.) im Rahmen der Kleingruppe; die alternative Prüfungsform ist vom Prüfungsausschuss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt zu geben.				
Gesamt				6 SWS	13 LP

3.3 Germanistik

Die Vertiefungsmodule werden von Studierenden belegt, die Kenntnisse im Bereich der Germanistik im Umfang von mindestens 35 LP vorweisen können; Studierende ohne Vorkenntnisse im genannten Umfang belegen die Basismodule.

Basismodul 1 Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	1–3	P	2 SWS	1 LP
SGAL – Grundlagenseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	1–3	P	2 SWS	7 LP
USPR – Übung zu Älteren Sprachstufen	Ü	1–3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SGAL (12–15 S.)				
Gesamt				6 SWS	13 LP

Basismodul 2 Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2–3	P	2 SWS	1 LP
SFAL – Seminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2–3	P	2 SWS	7 LP
USPR – Übung zu Älteren Sprachstufen	Ü	2–3	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar SFAL (12-15 S.)				
Gesamt				6SWS	13 LP

Vertiefungsmodul 1 Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	1	P	2 SWS	1 LP
USPR – Übung zu Älteren Sprachstufen	Ü	1	P	2 SWS	2 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	1	P	2 SWS	7 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar HADL (12-15 S.)				
Gesamt				6 SWS	13 LP
Zugangsvoraussetzungen	Kenntnisse im Bereich der Germanistik im Umfang von mind. 35 LP				

Vertiefungsmodul 2 Germanistik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
VADL – Vorlesung zur Älteren Deutschen Literatur	V	2	P	2 SWS	1 LP
HADL – Hauptseminar zur Älteren Deutschen Literatur	S	2	P	2 SWS	7 LP
USPR – Übung zu Älteren Sprachstufen oder UADL – Übung zur Älteren Deutschen Literatur	Ü	2	P	2 SWS	2 LP
Begleitendes Lektürepensum zu den Veranstaltungen					3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar HADL (12-15 S.)				
Gesamt				6 SWS	13 LP
Zugangsvoraussetzungen	Kenntnisse im Bereich der Germanistik im Umfang von mind. 35 LP				

3.4 Geschichte

Basismodul 1: Mittelalterliche Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1., 2., 3.	P	2 SWS	3 LP	Mdl. Prüfung (15 Min.)
Seminar	S	1., 2., 3.	WP	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	1., 2., 3.	WP	2 SWS	3 LP	
Lektürekanon		1., 2., 3.	P		1 LP	
Gesamt				7 SWS	13 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.					

Basismodul 2: Neuere Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1., 2., 3.	P	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 min)
Seminar	S	1., 2., 3.	WP	3 SWS	6 LP	
Übung	Ü	1., 2., 3.	WP	2 SWS	3 LP	
Lektürekanon		1., 2., 3.	P		1 LP	
Gesamt				7 SWS	13 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Seminars.					

Aufbaumodul 1: Mittelalterliche Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1., 2., 3.	WP	2 SWS	3 LP	
Seminar	HS	1., 2., 3.	WP	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	1., 2., 3.	WP	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars.					
Zugangsvoraussetzung	<p>Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung, 2. moderne Fremdsprache</p> <p>Die Teilnahme am Aufbaumodul 1: Mittelalterliche Geschichte setzt im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz f einen Bachelorabschlusses mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem mindestens vergleichbaren Umfang, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet, oder den erfolgreichen Abschluss der Modulprüfung (Seminararbeit) im Basismodul Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte voraus.</p> <p>Erfolgreicher Abschluss eines der beiden Basismodule 1: Mittelalterliche Geschichte oder 2: Neuere Geschichte</p>					

Aufbaumodul 2: Neuere Geschichte						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1., 2., 3.	WP	2 SWS	3 LP	
Seminar	HS	1., 2., 3.	WP	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	1., 2., 3.	WP	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung:	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars.					
Zugangsvoraussetzung	<p>Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung, 2. moderne Fremdsprache</p> <p>Die Teilnahme am Aufbaumodul 2: Neuere Geschichte setzt im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz f einen Bachelorabschlusses mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem mindestens vergleichbaren Umfang, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet, oder den erfolgreichen Abschluss der Modulprüfung (Seminararbeit) im Basismodul Mittelalterliche Geschichte oder Neuere Geschichte voraus.</p> <p>Erfolgreicher Abschluss eines der beiden Basismodule 1: Mittelalterliche Geschichte oder 2: Neuere Geschichte</p>					

3.5 Kirchen- und Religionsgeschichte

Modul 1: Basismodul Kirchen- und Religionsgeschichte					
Lehrveranstaltung Je nach Beginn im Winter- oder Sommersemester aus Studienangebot	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
a) Vorlesung aus - Theologie- u. Kirchengeschichte von der Antike bis zur frühen Neuzeit - Judentum	V	1/2	P	2 SWS	3 LP
b) Vorlesung aus - Theologie- u. Kirchengeschichte von der Antike bis zur frühen Neuzeit; - Judentum	V	1/2	P	2 SWS	3 LP
c) Proseminar Einführung in die Kirchengeschichte des Mittelalters (ggf. Antike/Frühe Neuzeit)	S	1	P	2 SWS	6 LP
d) Übung (Lektüre)	Ü	1	P	1 SWS	1 LP
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) zu a) und b) <i>Studienleistungen zu c)</i>				
Gesamt				7 SWS	13 LP
Sonstiges	Für Studierende mit dem abgeschlossenen Studium des Bifachs Theologie BA wird ersatzweise für die Vorlesungen ein Lektürekanon vereinbart.				

Modul 2: Vertiefungsmodul I: Kontexte und Probleme der Theologie im Mittelalter					
Lehrveranstaltung Je nach Beginn im Winter- oder Sommersemester aus Studienangebot	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
a) Vorlesung aus - Theologie- u. Kirchengeschichte von der Antike bis zur frühen Neuzeit - Judentum	V	2/3	P	2 SWS	2 LP
b) Vorlesung aus - Theologie- u. Kirchengeschichte von der Antike bis zur frühen Neuzeit - Judentum	V	2/3	P	2 SWS	2 LP
c) Seminar zu theologie- und kirchengeschichtlichen Themen bzw. zum Judentum	S	2/3	P	2 SWS	6 LP
d) Übung (Lektüre)		2/3	P	1 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar <i>Studienleistungen:</i> zu a) u. b) aktive Teilnahme zu d) Protokoll/Quellenarbeit/Referat				
Gesamt				7 SWS	13 LP
Sonstiges	Studierende mit dem abgeschlossenen Studium des Beifachs Kath. Theologie BA mit Vertiefung in Modul B9 (Kirchengeschichte) belegen die Vorlesung MTh M22 oder vereinbaren einen Lektürekanon.				

Modul 3: Vertiefungsmodul II: Kontexte und Probleme der Theologie im Mittelalter					
Lehrveranstaltung Je nach Beginn im Winter- oder Sommersemester aus Studienangebot	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
a) Vorlesung aus - Theologie- u. Kirchengeschichte von der Antike bis zur frühen Neuzeit - Judentum	V	2/3	P	2 SWS	2 LP
b) Vorlesung aus - Theologie- u. Kirchengeschichte von der Antike bis zur frühen Neuzeit - Judentum	V	2/3	P	2 SWS	2 LP
c) Seminar zu theologie- und kirchengeschichtlichen Themen bzw. zum Judentum	S	2/3	P	2 SWS	6 LP
d) Übung (Lektüre)		2/3	P	1 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar <i>Studienleistungen:</i> zu a) und b) aktive Teilnahme zu d) Protokoll/Quellenarbeit/Referat				
Gesamt				7 SWS	13 LP

3.6 Klassische Philologie

Klassische Philologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Ver-pflich-tungs-grad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung: Lateinische Litera-tur	V	1–3	P	2	5	
Lateinische Lektüre für An-fänger / Lateinische Lektüre	Ü	1–3	P	2	4	Lateinisch-deutsche Überset-zungs-klausur (60 Min.)
Lateinisches Hauptseminar	HS	1–3	P	2	4	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Min.) in der Vorlesung Lateinische Literatur					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Latinum					

3.7 Kunstgeschichte

Basismodul	„Mittelalter“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Ver-pflich-tungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung
Einführung in die Kunst des Mittelalters	PS	1. oder 2.	P	2	3	
Thematische Vorlesung	V	1. oder 2.	P	2	3	
Seminar	S	1. oder 2.	P	2	4	
Übung Bildkünste oder Architektur	Ü	1. oder 2.	P	2	3	
Modulprüfung	E-Klausur (60 Minuten) im PS					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Basismodul	„Frühe Neuzeit“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Einführung in die Kunst der Frühen Neuzeit	PS	2. oder 3.	P	2	3	
Thematische Vorlesung	V	2. oder 3.	P	2	3	
Seminar	S	2. oder 3.	P	2	4	
Übung Bildkünste oder Architektur	Ü	2. oder 3.	P	2	3	
Modulprüfung	E-Klausur (60 Minuten) im PS					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Vertiefungsmodul	„Mittelalter“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Vorlesung	V	1. oder 2.	P	2	3	
Seminar	S	1. oder 2.	P	2	6	Referat
Übung	Ü	1. oder 2.	P	2	4	
Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit (ca. 20 Seiten), ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Kenntnisse im Bereich der Kunstgeschichte im Umfang von mind. 40 LP					

Vertiefungsmodul	„Frühe Neuzeit“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
Vorlesung	V	2. oder 3.	P	2	3	
Seminar	S	2. oder 3.	P	2	6	Referat
Übung	Ü	2. oder 3.	P	2	4	
Modulprüfung	In der Regel Hausarbeit (ca. 20 Seiten), ansonsten mündl. Prüfung (20 Min.)					
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Zugangsvoraussetzung	Kenntnisse im Bereich der Kunstgeschichte im Umfang von mind. 40 LP					

3.8 Musikwissenschaft

Musikwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
V Musikgeschichte vor 1800	V	1–3	P	2 SWS	3 LP
HS Musik des Mittelalters / der Frühen Neuzeit	HS	1–3	P	2 SWS	7 LP
Musik vor 1600	Ü	1–3	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar Musik des Mittelalters / der Frühen Neuzeit				
Gesamt				6 SWS	13 LP

3.9 Philosophie

Modul 1: Philosophie (Wahlpflichtbereich)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Ältere Philosophiegeschichte (V1)	V	1	P	2 SWS	1 LP
Ältere Philosophiegeschichte (S1.1)	S	1	P	2 SWS	3 LP
Ältere Philosophiegeschichte (S1.2)	S	1	P	2 SWS	3 LP
Ältere Philosophiegeschichte (K1)	K	1	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (15-20 Seiten) in <u>einem</u> der Seminare (S)				3 LP
Gesamt				8 SWS	13 LP
Sonstiges	keine				

Modul 2: Philosophie (Wahlpflichtbereich)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Ältere Philosophiegeschichte (V2)	V	2	P	2 SWS	1 LP
Ältere Philosophiegeschichte (S2.1)	S	2	P	2 SWS	3 LP
Ältere Philosophiegeschichte (S2.2)	S	2	P	2 SWS	3 LP
Ältere Philosophiegeschichte (K2)	K	2	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (15-20 Seiten) in <u>einem</u> der Seminare (S)				3 LP
Gesamt				8 SWS	13 LP
Sonstiges	keine				

Modul 3: Philosophie (Wahlpflichtbereich)					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungspunkte
Ältere Philosophie- geschichte (V3)	V	3	P	2 SWS	1 LP
Ältere Philosophie- geschichte (S3.1)	S	3	P	2 SWS	3 LP
Ältere Philosophie- geschichte (S3.2)	S	3	P	2 SWS	3 LP
Ältere Philosophie- geschichte (K3)	K	3	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit (15-20 Seiten) in <u>einem</u> der Seminare (S)				3 LP
Gesamt				8 SWS	13 LP
Sonstiges	keine				

3.10 Romanistik

Modul 1: Basis oder Aufbau						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Literaturwissenschaft o. Einführung in die Literaturgeschichte	V/ V/Ü	1–3	WP/P	2 SWS	2 LP	
Proseminar Literaturwissenschaft 1 oder 2/3	PS	1–3	P/WP	2 SWS	3 LP	
Proseminar 2/3 oder Seminar Literaturwissenschaft o. PS Sprache diachron	PS/ S	1–3	WP	2 SWS	5 LP	
Lektürepensum					3 LP	
Anmerkungen/Sonstiges:	Das Modul kann als Basismodul ohne Vorkenntnisse studiert werden. In diesem Fall bieten sich die Einführung Literaturgeschichte, das PS1 sowie das PS Sprache diachron an.					
Modulprüfung	Hausarbeit im PS bzw. Seminar (12-15 Seiten)					
Gesamt				8 SWS	13 LP	

Modul 2: Aufbau mit mgl. internen Schwerpunkt						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung Literaturwissenschaft	V	1–3	WP	2 SWS	3 LP	Portfolio
Proseminar 3/Seminar Literaturwissenschaft	PS/ S	1–3	WP	2 SWS	4 LP	Referat
Proseminar o. Seminar in Kultur- oder Literaturwissenschaft	PS/ S	1–3	WP	2 SWS	5 LP	
Lektürepensum					1 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im (Pro-)Seminar Kultur- oder Literaturwissenschaft (15-20 Seiten)					
Gesamt				6 SWS	13 LP	

3.11 Theaterwissenschaft

Theaterwissenschaft					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Vorlesung Theatergeschichte	V	1–3	P	2 SWS	3 LP
Seminar Theater- und Dramengeschichte	S	1–3	P	2 SWS	7 LP
Übung Theater und Rezeption	Ü	1–3	P	2 SWS	3 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				
Gesamt				6 SWS	13 LP